

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und

Arista Service gGmbH, Adolf-Kolping-Str. 29 in 27578 Bremerhaven,

wird folgende

Coronabedingte Ergänzungsvereinbarung

zur

Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX

Für das Leistungsangebot:

**Besondere Wohnform Stresemannstraße 236a+b in 27576 Bremerhaven
Leistungstyp Nr. 01 Besondere Wohnform für erwachsene Menschen mit geistiger und
/ oder mehrfacher Behinderung (ehemals Wohnheim)**

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Aufgrund der Corona-Pandemie haben sich die Rahmenbedingungen der Leistungserbringung verändert. Dieser Veränderung soll durch die Ergänzungsvereinbarung Rechnung getragen werden.
- 1.2 Die Ergänzungsvereinbarung ergänzt, zeitlich befristet, die bestehende Vereinbarung, die weiterhin gültig ist.

2. Ergänzende Leistungsvereinbarung

Durch die Erbringung von Pflege als sogenannte § 43 a SGB XI-Einrichtung, ist den coronabedingten Hygieneanforderungen in besonderer Art und Weise durch den intensiven Einsatz von Schutzmaterial wie Desinfektion, Handschuhe, Schutzbekleidung, medizinische Masken, etc. Rechnung zu tragen.

3. Ergänzende Vergütungsvereinbarung

Zur Abgeltung der coronabedingt gestiegenen Sachaufwendungen wird eine zusätzliche Pauschale in Höhe von **8,03 € pro Belegungstag** vereinbart (siehe Anlage 1 und Anlage 2). Mit der Pauschale sind sämtliche coronabedingte Sachkosten abgegolten.

4. Sonstige Regelungen und Vereinbarungszeitraum

- 4.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung, kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.
- 4.2 Anlage 1 „Beschluss für das Protokoll der VK SGB IX vom 30.04.2021 zu TOP 4.0 Refinanzierung coronabedingter sächlicher Mehraufwendungen in der Eingliederungshilfe“ und Anlage 2 „Berechnung der coronabedingten Sachkostenpauschale für den Kalkulationszeitraum 01.07.2021 – 30.09.2021“ sind Bestandteil dieser Ergänzungsvereinbarung.
- 4.3 Diese Ergänzungsvereinbarung gilt mit Wirkung ab dem 01.07.2021 und endet zum 30.09.2021, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Ergänzungsvereinbarung nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums nicht weiter gilt.

Die Sen
Integrati

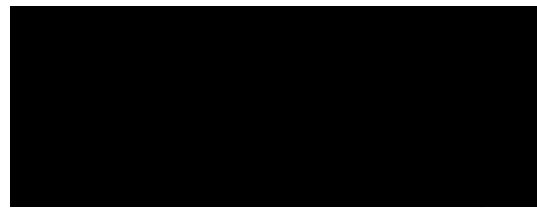
Im Auftrag

.....



Jugend,

Leistungserbringer



rechtsverbindliche Unterschrift / Stempel

- Anlage 1: Beschluss für das Protokoll der VK SGB IX vom 30.04.2021 zu TOP 4.0 Refinanzierung coronabedingter sächlicher Mehraufwendungen in der Eingliederungshilfe
- Anlage 2: Berechnung der coronabedingten Sachkostenpauschale für den Kalkulationszeitraum 01.07.2021 – 30.09.2021

Korrigierter Beschluss für das Protokoll der VK SGB IX vom 30.04.2021 zu TOP 4.0 Refinanzierung coronabedingter sächlicher Mehraufwendungen in der Eingliederungshilfe der VK

Beschluss:

Die Mitglieder der Vertragskommission stellen fest, dass alle Leistungserbringer von coronabedingtem sächlichen Mehraufwand betroffen sind, dass aber unter Beachtung möglicher Einsparungen (z.B. Absenkung der Mehrwertsteuer um 3%), eine wesentliche kostenmäßige Mehrbelastung nur in den Besondere Wohnformen, in denen Pflege erbracht wird (die sogenannten § 43 a SGB XI -Einrichtungen), aufgetreten ist. Zur Berücksichtigung der coronabedingten Sachkosten werden für diese Einrichtungen folgende Pauschalen gestaffelt nach Hilfebedarfsgruppen vereinbart:

- für die Besonderen Wohnformen für erwachsene Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung:
 - HBG 1 0,00 € pro Belegungstag
 - HBG 2 1,00 € pro Belegungstag
 - HBG 3 1,60 € pro Belegungstag
 - HBG 4 2,20 € pro Belegungstag
 - HBG 5 2,80 € pro Belegungstag

- für die Besondere Wohnformen für erwachsene psychisch kranke Menschen und suchtkranke Menschen
 - HBG 1 0,00 € pro Belegungstag
 - HBG 2 0,00 € pro Belegungstag
 - HBG 3 1,00 € pro Belegungstag
 - HBG 4 1,60 € pro Belegungstag
 - HBG 5 2,20 € pro Belegungstag

Die Pauschalen werden für ein Jahr gezahlt. Basis für die Ermittlung der Belegungsstruktur nach HBG stellt der Qualitätsbericht 2020 dar.

Die Pauschalen werden auf ein Jahr kalkuliert und im Zeitraum zwischen dem 01.07. und 30.09.2021 ausgezahlt.